

2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung  
vom 23. Oktober 1980

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 1975 (GBl. 1976 S. 1) nebst späteren Änderungen (GO) sowie der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. 8. 1978 (GBl. S. 393) hat der Gemeinderat am 22. Oktober 1980 folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 28. 10. 1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. 4. 1980 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

- 2.) Dem § 15 Gegenstand der Beitragspflicht Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 3.) § 16 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:  
(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitrags-schuldner.  
(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- 4.) In § 23 Absatz 2 wird der Text "§ 217 der Reichsabgabenordnung" durch "§ 162 der Abgabenordnung 1977" ersetzt.

*überholt durch Neufassung*

5.) Abschnitt VI der Satzung erhält folgende neue Überschrift:  
Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten.

6.) § 30 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 4 Absatz 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - 2) entgegen § 6 Absatz 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  - 3) seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 8 Absatz 3 nicht nachkommt,
  - 4) entgegen § 8 Absatz 4 beim Wasserverbrauch nicht sparsam ist,
  - 5) entgegen § 9 Absatz 3 Einwirkungen auf die Anschlußleitungen und deren Zubehör vornimmt oder vornehmen läßt, oder
  - 6) an Wasserzählern oder deren Standort Änderungen vornimmt oder Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Möglichkeiten der Verhängung von Zwangsgeld sowie der Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

7.) In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "nach § 30" gestrichen.

8.) Hinter § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32a

Übergangsvorschrift für hergestellte  
Wasserversorgungsanlagen

Für Grundstücke im Sinne von § 15 Absatz 1, die schon vor dem 1. 4. 1964 (Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes) an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, wenn die Anschlußmöglichkeit nach dem 1. 4. 1954 geschaffen wurde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubulach, 23. Oktober 1980

Es wird bestätigt, dass die Fotokopie  
ein vollständiges Lichtbild des  
Originals darstellt

Neubulach, den 25.11.1980

Bürgermeisteramt



*[Handwritten signature]*



Bürgermeister

*[Handwritten signature]*